

Mietvertrag über Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt

Mietvertrag

Zwischen

der röm. Kath. Kirchengemeinde Ettlingen Stadt in Augustin-Kast-Straße 6 76275 Ettlingen

– als Vermieter –

und

als Mieter –

wird der nachfolgende Mietvertrag geschlossen.

1. Vertragsgegenstand:

- 1.1. Die Kirchengemeinde stellt dem Mieter die im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Räumlichkeiten für die folgende Veranstaltung zur Verfügung:

Art der Veranstaltung (genaue Bezeichnung):

Anzahl der Personen (maximal 30 Personen):

Beginn am um Uhr

Ende am um Uhr.

- 1.1. Der Mietpreis beträgt gemäß dem Anhang 1 zu diesem Vertrag insgesamt 70,00 €.
- 1.2. Der Mietpreis ist spätestens zwei Woche vor der Veranstaltung auf das Konto der katholischen Kirchengemeinde Ettlingen Stadt
- IBAN: DE 50 660 9 1200 0000 0327 00
BIC: GENODE61ETT
bei der Volksbank Ettlingen EG
Verwendungszweck: Miete Bunker „Name des Mieters“
zu überweisen.
- 1.3. Ist dem Mieter die Nutzung der Mietsache zum festgelegten Termin nicht möglich, hat er dies dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach der Frist von 2 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung, ist eine Nutzungsausfallsentschädigung in Höhe von 75 % des Mietpreises zu entrichten. Erfolgt keine Absage, ist der volle Mietpreis zu entrichten.
- 1.4. Dem Mieter ist bekannt, dass es sich um Räumlichkeiten der katholischen Kirchengemeinde handelt. Er verpflichtet sich, dass es sich nicht um eine Veranstaltung handelt, die dem Ansehen der Kirche schaden könnte.

Mietvertrag über Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt

2. Kautio

- 2.1. Die Kautio für die angemieteten Räume beträgt 150,00 €. Die Kautio ist bis spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung mit dem Mietpreis auf das vorgenannte Konto der Kirchengemeinde zu überweisen. Aufgrund der kurzen Vertragslaufzeit ist die Vermieterin nicht verpflichtet, die Sicherheit verzinslich auf einem Sonderkonto anzulegen.
- 2.2. Die Kautio ist spätestens zwei Wochen nach Vertragsende und Rückgabe der Mietsache zur Rückzahlung fällig, soweit der Vermieter keine Gegenforderungen aus dem Mietverhältnis geltend macht. Auf die Verzinsung der Kautio wird einvernehmlich verzichtet.
- 2.3. Die Rückzahlung soll auf folgendes Konto erfolgen

IBAN: _____

BIC: _____

bei der _____
zu überweisen

3. Übergabe an den Mieter

- 3.1. Vor der Veranstaltung werden die angemieteten Räume durch den/die Hausmeister/in oder einen Beauftragten der Kirchengemeinde an den Mieter übergeben. Der Termin ist direkt mit dem/der Hausmeister/in oder den Beauftragten zu vereinbaren.
- 3.2. Die Kirchengemeinde gewährt den Gebrauch der Mieträume im Zustand der Übergabe.
- 3.3. Der Zählerstand des Stromzählers, sofern die Abrechnung nach Verbrauch erfolgt, wird durch den/die Hausmeister/in abgelesen.

4. Verpflichtungen des Mieters

- 4.1. Der Mieter verpflichtet sich für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, erforderliche Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung) und Anmeldungen (GEMA) rechtzeitig in eigener Verantwortung zu beantragen bzw. zu veranlassen.
- 4.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und eingesetztes Personal in die Bedienung der Küchengeräte einzuweisen. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen keine Dekorationen an Türen, Wänden und Decken angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind die Räume wieder so zu bestuhlen wie zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter. Das Verändern, Entfernen oder Zuhängen von christlichen Symbolen ist strengstens untersagt.
- 4.3. Der Mieter ist ferner verpflichtet, die zulässige Höchstzahl der Personen in den Räumen während der Veranstaltung nicht zu überschreiten.
- 4.4. Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft sollte unnötiger Lärm vermieden werden. Ab 22:00 Uhr sind sämtliche Fenster und Türen zu schließen; musikalische Beiträge und Übertragungen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- 4.5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Lichter zu löschen.
- 4.6. Sämtlicher Müll und Unrat ist auf dem gesamten Gelände um die Pfarrkirche Liebfrauen und in den angemieteten Räumlichkeiten bis spätestens zum folgenden Sonntagmorgen 08:00 Uhr zu entfernen und eigenständig zu entsorgen.

Mietvertrag über Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt

- 4.7. Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (auch Dekoration, Bühnenbilder usw.) sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 4.8. Eventuelle Beschädigungen am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen sowie den überlassenen Geräten sind der Vermieterin (i. R. der Rückgabe) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschädigung durch Dritte erfolgt ist (siehe auch Pkt. 5 Vertrages).
- 4.9. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- 4.10. Dem Mieter ist untersagt, auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- oder Abstellplätze ein Fahrzeug abzustellen.
- 4.11. Der Mieter hat auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.
- 4.12. Laut Beschluss des Pfarrgemeinderats ist im „Bunker“ und den dazugehörigen Räumlichkeiten das Rauchen verboten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird und, sofern im Außenbereich geraucht wird, für dessen Sauberkeit.
- 4.13. Der Mieter erhält mit Abschluss des Vertrages den Anhang 1 und Anhang 2 ausgehändigt und erkennt diese an. Die Anhänge sind Teil dieses Vertrages. Der Vermieter erhält ebenfalls eine Kopie des Mietvertrages und der Anhänge.

5. Haftung

- 5.1. Die Kirchengemeinde überlässt dem Mieter die genannten Räume, Einrichtungsgegenstände und die Geräte zur Benutzung im Zustand der Übergabe. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie die Zufahrten und Wege jeweils vor der Benutzung bzw. Durchführung der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 5.2. Der Mieter stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der von ihm eingesetzten Personen, Personals, seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen, Geräte sowie der Zufahrten und Wege stehen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Beauftragte.
- 5.3. Der Mieter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde. Die Haftung der Kirchengemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- 5.4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 5.5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Veranstaltung an dem Gebäude, den überlassenen Anlagen, Räumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Geschirr im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Gleiches gilt für etwaige Verluste.
- 5.6. Der Mieter hat für eine eventuelle Haftpflichtversicherung in eigener Zuständigkeit zu sorgen.
- 5.7. Lässt der Mieter zu seiner Veranstaltung mehr Besucher zu als im Belegungsplan genehmigt, trägt er hierfür ausschließlich die Verantwortung und das volle Haftungsrisiko.
- 5.8. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Eltern haften für ihre Kinder.

Mietvertrag über Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt

6. Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten während der Mietdauer.

7. Betreten der Mieträume durch die Verantwortlichen der Vermieterin

Die Verantwortlichen der Vermieterin (Pfarrer, Mitglieder des Stiftungsrates) sowie der/die Hausmeister/in haben das Recht, die Mieträume jederzeit zu betreten und die Einhaltung des Mietvertrages zu überprüfen.

8. Rückübergabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin

- 8.1. Nach der Veranstaltung hat die Übergabe an die Vermieterin (Hausmeister/in oder beauftragter Person) spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag nach Absprache zu erfolgen. Eventuell überlassene Schlüssel sind unaufgefordert zurückzugeben.
- 8.2. Die Räume müssen vom Hausmeister/in oder von einem Beauftragten der Kirchengemeinde abgenommen werden.
- 8.3. Der/die Hausmeister/in stellt den Stromverbrauch, sofern die Abrechnung nach Verbrauch erfolgt, durch Ablesen des Stromzählers fest.
- 8.4. Werden von dem Mieter zurückgelassene Gegenstände nicht spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe abgeholt, ist die Vermieterin berechtigt, diese auf Kosten des Mieters unterzustellen.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Rastatt zuständig.

, den

.....
für die Vermieterin

.....
für die Vermieterin

.....
für den Mieter

Anhang 1
zum Mietvertrag über Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt

Gebäude:

Pfarrkirche Liebfrauen

 in

Lindenweg 2 76275 Ettlingen

Vermietete Räume und Preise:

Raum	Einzelmiete	Tage / Anzahl	Summe
Jugendraum "Bunker"	70,00 €	1	70,00 €
Kaution	150,00 €	1	150,00 €
Summe:			220,00 €

In den genannten Mietpreisen sind die Kosten für Wasser, Abwasser, im Falle der Anmietung der Geräte und Geschirr enthalten.
--

Die Stromkosten werden nach Verbrauch berechnet und bei der Rückgabe des Mietgegenstandes durch den/die Hausmeister/in in Rechnung gestellt. ((4.4 +9.3) aktuell beträgt der Strompreis 0,27 €/kwh
--

Anhang 2 zum Mietvertrag über Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Ettlingen Stadt

Diese Anlage ist Bestandteil des Mietvertrages vom

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur und Rücksicht auf die Nachbarschaft jeder unnötige Lärm zu vermeiden ist.

Folgendes wird deshalb in Ergänzung zum Mietvertrag vereinbart:

1. Der Mieter erklärt verbindlich, dass Musikaufnahmen (CD, Bänder, Schallplatten) nur als Hintergrundmusik abgespielt werden und Zimmerlautstärke eingehalten wird.
2. Der Mieter wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich ab 22:00 Uhr sämtliche Fenster und Türen zu schließen sind.
3. Der Mieter erklärt, dass er für die Einhaltung der obigen Vereinbarungen auch im Sinne von § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bzw. polizeirechtliche Vorschriften verantwortlich ist.
4. Ferner ist der Mieter einverstanden, dass die Vermieterin bei einem Verstoß gegen die obigen Vereinbarungen - unabhängig von der Ahndung nach dem OWiG - eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- erheben kann. Diese Vertragsstrafe wird bei einem Verstoß sofort fällig.
5. Änderungen dieser Anlage bedürfen der Schriftform; Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollte eine der Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

, den

.....
für die Vermieterin

.....
für die Vermieterin

.....
für den Mieter

Wortlaut der Bestimmung des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten §117 OWiG:

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.